

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie**  
VO-Nr. 18-286



Regierender Bürgermeister  
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung  
V A 3  
Tel.: 9026 (926) - 5053

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

### V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der  
COVID-19-Pandemie

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierende Bürgermeister die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der  
COVID-19-Pandemie**

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund des § 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei:

**§ 1  
Abweichung von der Regelstudienzeit im Wintersemester 2020/21**

Für Personen, die im Wintersemester 2020/21 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen ist durch die COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt. Praxisformate in Präsenzform können auf Grund der gelgenden Schutz- und Hygienevorschriften nur in sehr geringem Umfang durchgeführt werden und auch der Zugang zu den wissenschaftlichen Bibliotheken ist begrenzt. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts vom 28. September 2020 (GVBl. S 758) hat der Gesetzgeber daher Regelungen getroffen, um u.a. pandemiebedingte Nachteile für Studierende zu vermeiden. Ein wichtiger Aspekt ist die Verlängerung der Förderungshöchstdauer beim BAföG-Bezug, die auf Grund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens über das Sommersemester 2020 hinaus auch das Wintersemester 2020/21 umfassen soll.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Der Anspruch auf BAföG-Leistungen knüpft an die Regelstudienzeit an, die in den Hochschulgesetzen der Länder verankert ist. Die Einführung einer von der Regelstudienzeit abweichenden, verlängerten individuellen Regelstudienzeit in § 126a BerlHG zielt darauf, die Förderungshöchstdauer beim BAföG-Bezug um die Zeiten zu verlängern, in denen der Studienbetrieb und der Studienverlauf durch die Corona-Pandemie erheblich beeinträchtigt werden.

Nach § 126a Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gilt für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

In § 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass eine entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Auf Grund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens und des weiterhin eingeschränkten Studienbetriebs an den Berliner Hochschulen ist es sachgerecht, die verlängerte individuelle Regelstudienzeit auch für das Wintersemester 2020/21 festzulegen.

Für Personen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt demnach eine von der Regelstudienzeit abweichende, um zwei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

2. Zu § 2:  
§ 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 11. Dezember 2020

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an  
das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin  
(Berliner Hochschulgesetz – BerHГ)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

**§ 126a**

**Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie**

(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.